

Verordnung über das Verbot der Prostitution

Vom 26. Mai 1975

(BayRS II S. 253)

BayRS 2011-2-6-I

Vollzitat nach RedR: Verordnung über das Verbot der Prostitution in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-6-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Nr. 2 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl. S. 656) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)¹⁾ erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

¹⁾ [Amtl. Anm.]: BGBl. FN 450-16

§ 1

¹In Gemeinden bis zu 30 000 Einwohnern ist es verboten, der Prostitution nachzugehen. ²Die Regierungen können durch Rechtsverordnung in besonders begründeten Fällen einzelne Gemeinden mit deren Zustimmung ganz oder teilweise von dem Verbot ausnehmen.

§ 2 (aufgehoben)

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1975 in Kraft²⁾.

(2) (*gegenstandslos*)

²⁾ [Amtl. Anm.]: Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 26. Mai 1975 (GVBl. S. 80)